

## Anlage zu § 1 Abs. 1: Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
<b>1</b>	<b>Gebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung (Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. Bei Gebühren nach Zeitaufwand findet Gebührensiffer 1402 der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung)</b>		
11	Schweine		
111	Tiere mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg mit Trichinenuntersuchung	je Tier	10,00
112	Tiere mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg ohne Trichinenuntersuchung	je Tier	8,00
113	Tiere mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg mit Trichinenuntersuchung	je Tier	10,00
114	Tiere mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg ohne Trichinenuntersuchung	je Tier	8,00
12	Rinder und Jungrinder einschließlich Wasserbüffel und Bisons		
121	ausgewachsene Rinder	je Tier	17,00
122	Jungrinder	je Tier	17,00
13	Equiden	je Tier	23,00
14	Schafe und Ziegen		
141	Tiere mit einem Schlachtgewicht von weniger als 12 kg	je Tier	7,00
142	Tiere mit einem Schlachtgewicht von mindestens 12 kg	je Tier	7,00
15	Haus- und Perlhühner, Enten und Gänse, Truthühner	je angefangene Viertelstunde	8,50
<b>2</b>	<b>Schlacht- und Fleischuntersuchungen bei Hausschlachtungen und erlegtem Wild, das im eigenen Haushalt verwendet werden soll und bei erlegtem Wild, das zur Abgabe an Endverbraucher oder nahegelegene Einzelhandelsgeschäfte bestimmt ist</b>		
21	Schweine und Wildschweine einschließlich Trichinenuntersuchung, sowie Haarwild, außer Wildschweine und Einhufer, Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, ausgenommen Wildschweine mit einem Körpergewicht von weniger als 20 kg	je Tier	18,00
22	Rinder, Jungrinder, Wasserbüffel und Bisons	je Tier	20,00
23	Schafe und Ziegen	je Tier	12,00
24	Wildwiederkäuer und Laufvögel soweit nicht in Nr. 22 genannt	je Tier	15,00
25	Trichinenuntersuchung und damit zusammenhängende Amtshandlungen von erlegtem Haarwild (Wildschweine und andere Tiere, die Träger von Trichinen sein können), ausgenommen Wildschweine mit einem Körpergewicht von weniger als 20 kg	je Tier	15,00
26	Trichinenuntersuchung nach Nr. 25 bei Probenentnahme durch beauftragte Jagd ausübungs berechtigte	je Tier	5,00